

Videoüberwachung – Aktuelles aus der Praxis der Aufsichtsbehörde



Sommerakademie
am 9. September 2024
in Kiel
Infobörse 04

Chantal Weege, Volker Kühl

0431 988-1652, 0431 988-1205

ULD54@datenschutzzentrum.de, ULD53@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



Schwerpunkt

- Datenschutzrechtliche Fragestellungen bei Videoüberwachung durch Privatpersonen
 1. Grundsätze
 2. Die „Haushaltsausnahme“
 3. Beispiele
 4. Verfahren
 5. Fälle aus der Praxis



Anwendbarkeit der der Datenschutz-Grundverordnung

Art. 2 DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.



Wann sind Bildaufnahmen personenbezogene Daten?

- Gesichtszüge
- Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade dieser Person zu eigen sind
- Sonstiges Körperbild, Körperhaltung
- Zeitpunkt und Ort
- Identifizierung mit weiteren Hilfsmitteln mit noch verhältnismäßigem Aufwand möglich
- Mögliche Erkennbarkeit durch einen mehr- oder mindergroßen Bekanntenkreis

(VG Schwerin, U. v. 18.06.2015 – 6 B 1637/15 SN,
Kammergericht Berlin, U. v. 22.01.2015 – 10 U 134/14)



Rechtsgrundlage

Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



Prüfung des Sachverhaltes in der Praxis

- **Berechtigte Interessen:**
 - > weites Begriffsverständnis, z. B. wirtschaftliche / ideelle Interessen, Schutz von Grundrechten, ...
- **Eignung:**
 - > eignet sich die Videoüberwachung in ihrer jeweiligen Ausgestaltung für den jeweiligen Zweck?
- **Erforderlichkeit:**
 - > kann das berechtigte Interesse in zumutbarer Weise durch andere Mittel gewahrt werden? (ErwGr. 39)
- **Verhältnismäßigkeit:**
 - > Abwägung zwischen den zu wahrenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen und den zu schützenden Interessen der betroffenen Personen



Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von [Titel V Kapitel 2 EUV](#) fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.



Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

• **Persönliche oder familiäre Tätigkeiten**

Generell:

- > kein Bezug zu beruflicher oder wirtschaftlicher Tätigkeit (ErwGr. 18)
- > Daten zur eigenen Freizeitgestaltung (Hobbys, Urlaub, private Adressverzeichnisse, Tagebücher, ...)

In Bezug auf Videoüberwachung:

- > **keine** persönliche oder familiäre Tätigkeit, wenn **öffentlicher Raum** oder das **Privatgelände Dritter** durch Kameras erfasst wird
- > **keine** persönliche oder familiäre Tätigkeit, wenn Aufnahmen **veröffentlicht** werden

(vgl. Paal/Pauly/Ernst, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 2 Rn. 16-21; EuGH, U. v. 11.12.2014 – C-212/13)



Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

- Videoaufnahmen zu privaten Zwecken, z. B. Urlaubsvideos, Erinnerungsaufnahmen, etc.
- Stationäre Videoüberwachung des eigenen, privat genutzten Grundstücksbereichs



Beispiele aus der Praxis

1. Eine Privatperson überwacht ihr **eigenes und privat genutztes Grundstück** (Garten) aus Sicherheitsgründen.
 - Greift hier die Haushaltsausnahme?
 - > Ja!
 - Was folgt daraus?
 - > keine Hinweisbeschilderung notwendig
 - > keine Begrenzungen hinsichtlich der Speicherdauer
 - > keine weiteren Verpflichtungen aus der DSGVO



Beispiele aus der Praxis

2. Eine Privatperson überwacht den **Vorgarten** und den gesamten, angrenzenden **öffentlichen Gehweg für den Fall, dass möglicherweise einmal eingebrochen wird.**
 - Greift hier die Haushaltsausnahme?
-> Nein!
 - Was folgt daraus?
 - > Prüfung der Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - > Ergebnis: Erfassung des **öffentlichen Bereiches** ist **regelmäßig unzulässig**



Beispiele aus der Praxis

3. Eine Privatperson überwacht das **eigene Grundstück** und vermutlich auch das **benachbarte Grundstück**.

Greift hier die Haushaltsausnahme?

-> Nicht für das benachbarte Grundstück.

Was folgt daraus?

-> Art. 57 DSGVO: Untersuchung in **angemessenem Umfang**

-> **Zivilrechtsweg** (Abwehr- und Unterlassungsansprüche, Schadensersatz nach §§ 1004, 823 BGB)

-> ggf. **Straftat** (§§ 201, 201a StGB)

Ablauf des Verwaltungsverfahrens

- **Anhörung** (freiwillig, § 87 LVwG; ErwG 129)
- **Auskunftsersuchen** (verpflichtend, Art. 58 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- **Rechtliche Bewertung** (nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, ggf. mit Hinweisen zur rechtskonformen Gestaltung, falls möglich)
- Szenario 1: Kein Verstoß festzustellen oder Hinweise werden umgesetzt -> Einstellung
- Szenario 2: Keine Reaktion -> **Anordnung** (Art. 58 Abs. 2 Buchst. d, f DSGVO)
- Szenario 2a: Anordnung wird umgesetzt -> Einstellung
- Szenario 2b: Keine Reaktion -> **Vollzug** (§§ 228 ff. LVwG, insbes. Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern)



Fälle aus der Praxis

- Videoüberwachung im Fitnessstudio
→ Überwachung von Trainingsflächen regelmäßig unzulässig
- Veröffentlichung von Webcam-Aufnahmen
→ zulässig, sofern keine Personen identifizierbar sind
- Einsatz einer Video-Türklingel
→ zulässig, sofern korrekt konfiguriert
- Videoüberwachung auf dem Campingplatz
→ Problem: Sanitärräume, Stellplätze, Waschküche



***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***